

Licht-Wirkstatt

Zielsetzung, Satzung und Beitrittsformular

Licht-Wirkstatt – Bewusstes Sein für eine lebenswerte Zukunft.

Eine Wirk-Stätte, die über Bildung, Selbsterfahrung, Projekte, Informationen und Austausch zukunftsgestaltend wirkt und eine ganzheitliche friedvolle Lebensform vorstellbar und lebbar macht.

Mission - Wozu sind wir da?

„Unsere Weisheit ist es, die Verbindung von Herz und Wissen den Menschen nutzbar zu machen“

Wir fordern auf - Mitschöpferisch am Wandel der Erde mitzuwirken:

Mit erlernen, Mit erfahren, Mit beleben, Mit initiieren, Mit bestimmen, Mit suchen und hinterfragen, Mit experimentieren, Mit kreieren.

VON MENSCHEN FÜR MENSCHEN !

Die Verbindung von Körper, Seele und Geist gibt Raum für Mitverantwortung und Mitgestaltung für eine lebenswerte Zukunft.

Durch Handeln...

Soziale und Ökologische Projekte, Workshops, Therapien, Konzepte, Austausch und Information, Events, Miteinander wirken

Mit Herz und der innewohnenden Weisheit...

Ethik, Werte, unsere Haltung –
Wie wir sind, Was wir ausstrahlen, Wie wir wirken, Unsere innere Wahrheit

Mit Wissen...

gekoppelt an das kollektive universelle Wissen, an Altes und Neues Wissen, an Empirisches und Intuitives Wissen, an Wissenschaft und Spiritualität, an die Intelligenz des Lichts.

Mitglied sein bedeutet -

verbunden sein mit der Vision von Licht-Wirkstatt; die Vision gemeinschaftlich zu leben und zu beleben. Es bedeutet die Licht-Wirkstatt im Innen und Außen mitzuentwickeln.

Sie sind herzlich eingeladen, an den Veranstaltungen teilzunehmen, an den Projekten mitzuwirken oder als förderndes Mitglied zu unterstützen.

Ein Programm informiert Sie über unsere Veranstaltungen. Wie berichten fortlaufend über geplante und aktive Beteiligungen an sozialen und ökologischen Projekten.

Als Mitglied erhalten Sie Ermäßigungen auf die Angebote von Licht-Wirkstatt.

Wir freuen uns auf Sie als neues Mitglied!

Das Team der Licht-Wirkstatt

PRÄAMBEL

Es ist Zeit für ein neues Bewusstsein, das unser Wahrnehmen und Handeln ausrichtet, in Liebe und Frieden mit uns Selbst, mit anderen Völkern, mit der Natur und dem Planeten Erde zu leben! Das Ziel des Vereins ist es, gemeinschaftlich dafür Verantwortung zu übernehmen. Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung so zu fördern, dass sie durch eine sozial- und umweltverträglichen Lebensstil zu einer friedvollen Welt beitragen. Der Verein unterstützt - regional und global - soziale Brennpunkte und ausgewählte ökologische Projekte und folgt damit seinem Ziel der Mitverantwortung für ein lebenswertes und friedvolles Miteinander. Die Gemeinschaft gründet auf Mitverantwortung und dem Verständnis dem Ziel des Allgemeinwohls und dem Wandel der Erde zu dienen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Licht-Wirkstatt“. Nach der Eintragung wird dieser um den Zusatz "eingetragener Verein" ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Licht-Wirkstatt hat den Zweck die **Bildung** zu fördern.
Dazu werden u.a. Veranstaltungen, Tagungen, Kurse, Gesprächskreise und Schulungen abgehalten zu den folgenden Themenbereichen:
 - Psychologie und Persönlichkeitsentwicklung
 - Visions- und Lebenssinnsuche
 - Ethik, Konflikt- und Gewaltfreiheit
 - Soziales Verhalten und Verantwortung, z.B. Achtsamkeit im Alltag
 - Die Natur als Lehrmeister - von der Natur lernen
 - Sorgfältiger Umgang mit den Ressourcen der Natur
 - Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse der Metaphysik, z.B. Ursprung des Lebens und universelle EvolutionZu diesen Themen werden Informationen z.B. in Form von Rundbriefen, Zeitschriften, Büchern und elektronischen Medien veröffentlicht.
- (2) Licht-Wirkstatt hat weiterhin den Zweck der **Mildtätigkeit**.
Dieser Zweck wird realisiert durch das Engagement in ausgewählten sozialen Brennpunkten und Personengruppen nach §53 der AO. wie z.B. bei Personen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischem Zustand auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder aus besonderen Gründen in eine Notlage geraten sind.
Dies kann in Form von persönlicher Hilfeleistung, wie z.B. durch die Organisation von Selbsthilfegruppen und -kontakten bei persönlichen oder beruflichen Identitätskrisen und Verlusten der Lebensorientierung geschehen. Weiterhin durch Geldzuwendungen oder durch andere materielle Unterstützung erbracht werden.
- (3) Licht-Wirkstatt hat auch den Zweck den **Umweltschutz** zu fördern.
Dieser Zweck wird realisiert durch das Engagement für ausgewählte ökologische Projekte. Dies kann durch
 - aufklärende Arbeit über Einsparkonzepte von Energie und/oder dem Umgang mit regenerativer Energie
 - durch persönliche Mitarbeit bei zukunftsweisenden Projekten
 - durch Geldzuwendungen oder
 - durch andere materielle Unterstützungerbracht werden.
- (4) Licht-Wirkstatt hat weiterhin den Zweck den **Sport** zu fördern.
Dieser Zweck wird realisiert durch regelmäßig stattfindende Übungsstunden zu körperorientierten Meditationsformen wie z.B. Yoga, Tai Chi, QiGong, Körper-Rhythmik, Meditativer Tanz.
Diese Körper- und Bewegungsarbeit wird durch qualifizierte Therapeuten und Übungsleiter durchgeführt.
- (5) Daneben kann der Verein **Mittel beschaffen** und weitergeben an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §58 Nr. 2 AO, insbesondere an die, die Ziele und den Zweck von Licht-Wirkstatt verfolgen (Bildung, Mildtätigkeit, Umweltschutz und Sport).
- (6) Die Ziele und Aktivitäten von Licht-Wirkstatt sind weder beeinflusst von, noch verbunden mit irgendeiner ideologischen, politischen oder religiösen Strömung oder Vereinigung.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Wenn für den Verein wahrgenommene Aufgaben - im Sinne der Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins - das ehrenamtliche Engagement übersteigen, können angemessene Aufwandsentschädigungen oder Honorare entrichtet werden.
- (4) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Provisionen begünstigt.
- (5) Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Vorstands kann der Verein einen Beirat bestimmen, der die Anliegen des Vereins unterstützt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Die fördernden Mitglieder sind ohne Stimmrecht.
- (2) **Ordentliches Mitglied** kann jeder werden, der schriftlich erklärt, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
 - a) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Beitrittsgesuch abzulehnen.
 - b) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrags bewilligen.
 - c) Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf dieser 12 Monate schriftlich gekündigt wird.
 - d) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - e) Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie bei allgemeinem vereinschädigendem Verhalten, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit endgültig über den vom Vorstand zu beantragenden Ausschluss.
- (3) **Förderndes Mitglied** kann jeder werden, der schriftlich erklärt, die Zielsetzung des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht und haben keinen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft kann erfolgen durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod des fördernden Mitglieds oder durch Ausschluss. es gelten die gleichen Regeln wie unter § 5 Abs. 2 e ausgeführt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und den Vereinsmitgliedern bei vorgesehenen Änderungen auf der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Jahresbeginn, bzw. bei Eintritt fällig. Die Vereinsmitglieder erhalten für bestimmte, vom Vorstand festgelegte Vereinsveranstaltungen, Ermäßigungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich (auch per e-mail) vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich (auch per e-mail) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung nur die ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Stimmvollmacht erteilen, wenn er/sie nicht an der Versammlung teilnehmen kann.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und von 1 Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (6) Es sind auch Beschlussfassungen über die jährliche Versammlung hinaus zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für folgende Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- (1) **Die Mitglieder des Vorstands** sind drei Mitglieder, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Führung der Geschäfte betraut werden (geschäftsführender Vorstand). Kann sich der Vorstand nicht einigen, gibt bei Stimmgleichheit der geschäftsführende Vorstand den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) **Die Wahl des Vorstands** erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt ein vorher von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach.
- (3) **Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.** Er hat folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Erstellung des Jahresberichts in schriftlicher Form über die Aktivitäten des Vereins
 - c) Die Rechnungslegung in schriftlicher Form über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins.
 - d) alle sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) **Vorstandssitzungen** finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- (5) **Beschlussfassungen.**
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, per e-mail oder fernmündlich gefasst werden.
 - b) Beschlüsse über Anleihen, Gewährung von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken müssen einstimmig vom Vorstand gefasst werden und durch die Mitgliederversammlung entsprechend §7 Abs. 2 zugestimmt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Das nach Beendigung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen darf nur zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung und Hilfe von Umweltschutz. Die Empfängereinrichtungen oder -Körperschaften haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Gründungsklausel

Die vorstehende Satzung wurde am Tag der Gründungsversammlung errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Mildtätigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Frankfurt, den 10. November 2008